



Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-49632/2018-27

Liezen, am 31.01.2019

Ggst.: Altenmarkt bei St. Gallen, DB Wasserkraft GmbH,
Errichtung einer Kleinwasserkraftanlage am Frenzbach,
Postzahl 12/32, wasserrechtliche Bewilligung

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 15.5.2018 hat die DB Wasserkraft GmbH um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Kleinwasserkraftanlage am Frenzbach mit einer Engpassleistung von 308 kW, einer Ausbauwassermenge von 0,75 m³/s, einer Wehranlage auf Grundstück Nr. 465/2, KG 67103 Eßling, einer Fischaufstiegshilfe in Form eines naturnahen Beckenpasses auf Grundstück Nr. 639/3, KG 49314 Nach der Enns, einer Mindestrestwassermenge von 90 l/s mit Dynamisierung, einer Druckrohrleitung mit einer Länge von ca. 2.226 m bei einem DN von 800 und einem Krafthaus auf Grundstück Nr. 201/1, KG 67101 Altenmarkt, sowie einem RAV von 1,038 GWh/a angesucht. Das Kleinwasserkraftwerk Frenzmühle befindet sich im Wasserkörper Nr. 401130000, dessen Gesamtzustand als mäßig (3) im NGP ausgewiesen ist.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 9 Absatz 2, 98, 101 Absatz 1 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 26. Februar 2019, mit Beginn um 10:00 Uhr

mit dem Zusammentritt beim Marktgemeindeamt Altenmarkt bei St. Gallen angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Elisabeth Haarmann

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 des AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung und die verfügbaren besonderen Verfahrensordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.